

# Bayerische Ehrenamtskarte - Akzeptanzpartnervertrag

zur Teilnahme als Akzeptanzstelle der Bayerischen Ehrenamtskarte, nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt mit dem Landkreis Landsberg am Lech

**Landratsamt Landsberg am Lech k.e.b**  
**Von-Kühlmann-Straße 15**  
**86899 Landsberg am Lech**

Kontakt: Katrin Dyballa/ Anna Diem-Sickinger  
Telefon: 08191-129-1272 / 08191-129-1003  
Fax: 08191-129-5272 / 08191-129-5996  
Email: Katrin.Dyballa@lra-ll.bayern.de  
Anna.Diem@lra-ll.bayern.de  
Internet: www.landkreis-landsberg.de,  
www.ehrenamtskarte.bayern.de

## Akzeptanzpartner

Firmenname		
PLZ	Ort	Straße, Hausnummer
Telefon		Fax
E-Mail-Adresse		Internet
Ansprechpartner		

Gegen Vorlage der gültigen Ehrenamtskarte gewährt unser Unternehmen allen bayerischen Karteninhabern/innen nachfolgende Vergünstigungen (zum Beispiel 10 % auf Einkauf, Ermäßigung auf Eintritt, kostenfreie Leistungen usw.).

## Rabathöhe/Zugabe/Mehrwertleistungen (z. B. % auf Einkauf):

1.
2.
3.

- Die von unserem Unternehmen gelieferten reprofähigen Daten (Logo+Text+Bilder) sind frei von Rechten Dritter und dürfen vom Landkreis Landsberg am Lech unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden wie z.B. Interneteintrag unter [www.lra-ll.de](http://www.lra-ll.de) bzw. [www.ehrenamtskarte.bayern.de](http://www.ehrenamtskarte.bayern.de), in Printmedien, auf Veranstaltungen usw.
- **Die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Akzeptanzpartnervertrag der Bayerischen Ehrenamtskarte des Landkreises Landsberg am Lech erkennen wir an.**

\_\_\_\_\_  
Landkreis Landsberg am Lech (Datum, Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
Akzeptanzpartner (Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)



# Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt mit dem Landkreis Landsberg am Lech

Gültig ab 15.06.2015

## 1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1 Akzeptanzpartner können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich des Landkreises Landsberg am Lech (nachfolgend: Landkreis) werden.
- 1.2 Voraussetzung für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme des Akzeptanzpartnervertrags sowie deren Bestätigung durch den Landkreis Landsberg am Lech. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht. Insbesondere kann der Landkreis die Herausgabe von Ehrenamtskarten jederzeit einstellen.
- 1.3 Auch ohne Widerspruch des Landkreises im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

## 2. Gewährung von Vergünstigungen

- 2.1 Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich gegen Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte der/dem Karteninhaber/in während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrags eine sofortige Vergünstigung zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, die vereinbarten Vergünstigung im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2 Die Höhe und Art der zu gewährenden Vergünstigung wird im Rahmen des Akzeptanzvertrags mit dem Landkreis festgelegt. Der Landkreis behält sich vor, Vergünstigungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.4 Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Vergünstigungen zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstelle ist für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Vergünstigungen verantwortlich.
- 2.5 Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur in Verbindung mit einem amtlich gültigen Lichtbildausweis. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle dem Landkreis unverzüglich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an den Landkreis herauszugeben.

## 3. Geltungsdauer und Kündigung

- 3.1 Der Vertrag zwischen dem Akzeptanzpartner und dem Landkreis über die Gewährung von Vergünstigungen an den/die Inhaber/in der Ehrenamtskarte (Akzeptanzpartnervertrag) bedarf der Schriftform. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung der vereinbarten Vergünstigung bis zum Quartalsende.
- 3.3 Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung der vereinbarten Vergünstigung durch die Akzeptanzstelle steht dem Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 3.4 Der Landkreis behält sich das Recht vor, das Projekt „Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung der Kündigungsfrist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstelle einzustellen.

## 4. Haftung

- 4.1 Der Landkreis haftet nur für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2 Der Landkreis haftet insbesondere nicht, wenn die Ehrenamtskarte aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der Landkreis übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber der Akzeptanzstelle, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Vergünstigungen herrühren.
- 4.3 Der Landkreis haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

## 5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der Ehrenamtskarte obliegt ausschließlich dem Landkreis. Der Akzeptanzstelle ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem Landkreis selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der Ehrenamtskarte zu betreiben. Die Akzeptanzstelle kann jedoch an geeigneter Stelle einen Hinweis zur Teilnahme an dem Projekt sichtbar anbringen.

## 6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der Ehrenamtskarte nicht zu erfassen.

## 7. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 7.1 Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Landsberg am Lech ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass dem Landkreis das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2 Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist - soweit rechtlich möglich - durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.



# Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

## Landratsamt Landsberg am Lech SG 10 - Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

### 1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Akzeptanzpartnervereinbarung

### 2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Ref. III3, Winzererstraße 9, 80797 München, E-Mail: referat\_III3@stmas.bayern.de, Tel.: 089/1261-01

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 – 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

### 3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

StMAS, Herr Schreyer, datenschutz@stmas.bayern.de

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg; Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

### 4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Den Karteninhaber über die von Ihnen als Akzeptanzpartner eingeräumten Rabatte, Vergünstigungen und einmaligen sowie zeitlich befristeten Angebote zu informieren.

### 4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, e und f DS-GVO

### 5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

An die Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, das StMAS, die Fa. It. NRW zur Aufnahme in die bayernweite App und ggf. Freinet.

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

### 6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden während der Gültigkeit der Akzeptanzpartnervereinbarung gespeichert.

**Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.**



## 7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

**Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.**

**Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.**

## 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sollte die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung gem. Art. 6 DS-GVO beruhen, bestätigen Sie mit der nachfolgenden Unterschrift, dass Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einwilligen.

Ort

Datum

Unterschrift

